

# Statuten Neutraler Quartierverein Innerstadt vom Juni 2022

## 1. Name und Sitz

Mit Sitz in Basel besteht im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein unter dem Namen "Neutraler Quartierverein Innerstadt". Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen der Grossbasler Innerstadt im Hinblick auf ihre Wohn- und Lebensqualität. Er fördert eine kinder- und familienfreundliche Umgebung, pflegt Freundschaft und Geselligkeit in der Grossbasler Innerstadt. Er pflegt den Dialog mit Personen und Vereinen, die sich entsprechenden Aufgaben widmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden,

- die in der Grossbasler Innerstadt wohnen oder ihren Sitz haben
- die sich aus anderen Gründen mit der Grossbasler Innerstadt persönlich verbunden fühlen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand jederzeit erfolgen. Der Aufnahmetag gilt als Datum des Eintritts.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittsanzeige muss schriftlich erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mitglieder, welche mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch den Vorstand nach erfolgter schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder unter Angabe der Gründe auszuschliessen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder mit Angabe der Traktanden verlangt werden.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich an alle Mitglieder und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung einberufen. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitglieder werden frühzeitig zum Einreichen von Traktandierungsanträgen eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unverzichtbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin sowie der Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 5 Mitglieder teilnehmen nebst den Vorstandsmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlung unparteiisch und enthält sich der Stimme; bei Stimmgleichheit gibt er/sie aber den Ausschlag. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann an eine/n Tagespräsidenten/Tagespräsidentin übergeben werden, insbesondere beim Traktandum Wahlen.

Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden; sie obliegt der Vereinsversammlung. Statutenänderungen verlangen das qualifizierte Mehr (2/3) der anwesenden Stimmen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schreiber/der Schreiberin, dem Kassier/der Kassierin und dem Webmaster/der Webmasterin sowie Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Er soll die Anzahl von sieben Personen nicht übersteigen. Aemterkumulation ist möglich.

Der Vorstand und sein Präsident/seine Präsidentin sowie die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt i.d.R. in offener Abstimmung, auf Verlangen von 1/5 der Anwesenden schriftlich. Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## **10. Die Revisionsstelle**

Art. 802.2, OR gilt auch für Vereine. "Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird."

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin zusammen mit dem Kassier/ der Kassierin.

## **12. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vermögen und allfälliges anderes Vereinseigentum werden vom Vorstand verwaltet, der i.d.R. dem Kassier/der Kassierin die Ermächtigung zur Führung des Postcheckkontos und anderer Konti gibt. Einzelne Vereinsmitglieder haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr (2/3) der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird im Fall der Auflösung der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG) übergeben werden, mit der Auflage, es einem neu In der Grossbasler Innerstadt entstehenden oder tätigen Verein zur Verfügung zu stellen.

Die erste Ausgabe der Statuten sind an der Gründungsversammlung des Quartiervereins «Lääbe in der Innerstadt» vom 27. Juni 1995 genehmigt worden.

Kurt Hersberger, Präsident

Peter Przybill, Protokoll

Diese Statuten sind durch die Mitglieder des Quartiervereins Innerstadt an der Mitgliederversammlung vom 09. Juni 2022 genehmigt worden.

Catherine Alioth, Vizepräsidentin

Fritz Ramseier, Schreiber